

TOP 8a-c:

- a) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Anpassung von Rechtsakten, in denen auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle Bezug genommen wird, an Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

COM(2013) 451 final; Ratsdok. 12730/13

Drucksache: 768/13

- b) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Anpassung von Rechtsakten im Bereich Justiz, in denen auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle Bezug genommen wird, an Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

COM(2013) 452 final; Ratsdok. 12539/13

Drucksache: 769/13

- c) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Anpassung von Rechtsakten, in denen auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle Bezug genommen wird, an Artikel 290 und 291 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

COM(2013) 751 final; Ratsdok. 15882/13

Drucksachen: 770/13 und zu 770/13

Zur BR-Drucksache 768/13:

Der Verordnungsvorschlag sieht die regelungstechnisch erforderliche Umstellung von dem nach Artikel 202 EGV a. F. geltenden Regelungsverfahren mit Kontrolle auf das mit dem Vertrag von Lissabon in Artikel 290 AEUV neu eingeführte Instrument der "delegierten Rechtsakte" vor. Es sollen dadurch die Durchführungsbefugnisse der Kommission an die neue Rechtslage angepasst werden. Die Maßnahmen des Instruments der "delegierten Rechtsakte" nach Artikel 290 AEUV entsprechen im Wesentlichen denen, die unter das bisherige Regelungsverfahren mit Kontrolle fielen.

Artikel 290 Absatz 1 AEUV erlaubt die Delegation von Befugnissen auf die Kommission nur, wenn bestimmte nicht wesentliche Vorschriften des betroffenen Rechtsaktes geändert oder ergänzt werden sollen. Für wesentliche Teile von Verordnungen und Richtlinien kommen delegierte Rechtsakte nicht in Betracht. Nach Artikel 290 Absatz 3 AEUV können Europäisches Parlament und Ministerrat das Inkrafttreten eines delegierten Rechtsakts durch die Erhebung von Einwänden verhindern und die Befugnisübertragung auch komplett widerrufen. Artikel 2 des Verordnungsvorschlages konkretisiert die Vorgabe des AEUV dahingehend, dass die Frist für die Erhebung der Einwände auf zwei Monate festgesetzt werden und der Widerruf jederzeit möglich sein soll. Damit soll auch bei delegierten Rechtsakten die Kontrollmöglichkeit von Rat und Parlament für die Durchführung von Rechtsakten erhalten bleiben.

Der Verordnungsvorschlag enthält im Anhang eine detaillierte Liste von Verordnungen und Richtlinien aus den Bereichen Soziales, Gesundheit, Umwelt, Wirtschaft und Verkehr, in denen der Kommission Durchführungsbefugnisse im Wege des Regelungsverfahrens mit Kontrolle übertragen worden waren. Für diese Rechtsakte soll der Kommission die Erlaubnis zum Erlass delegierter Rechtsakte erteilt werden, ohne den Wortlaut der aufgelisteten EU-Rechtsakte zu verändern.

Zur BR-Drucksache 769/13:

Mit dem vorliegenden Verordnungsvorschlag sollen all jene sekundären Rechtsakte aus dem Bereich der Justiz, auf die das Regelungsverfahren mit Kontrolle nach Artikel 202 EGV a. F. Anwendung findet, an Artikel 290 AEUV angepasst werden. Die Anpassung dieser Basis-Rechtsakte an Artikel 290 AEUV muss durch einen gesonderten Rechtsakt erfolgen, da sie als Rechtsakte der zivilrechtlichen Zusammenarbeit nicht für alle Mitgliedstaaten bindend sind.

Ausweislich des Anhangs zum Verordnungsvorschlag sind fünf Basis-Rechtsakte betroffen. In diesen soll die Ermächtigungsgrundlage zum Erlass von delegierten Rechtsakten entsprechend den Anforderungen von Artikel 290 AEUV neu gefasst werden. Darüber hinaus soll eine neue Verfahrensweise für den Erlass delegierter Rechtsakte nach Artikel 290 AEUV für diese fünf Verordnungen etabliert werden: Die delegierten Rechtsakte sollen gemäß Artikel 2 des Verordnungsvorschlag sowohl der Widerrufsmöglichkeit durch Europäisches Parlament und Rat nach

Artikel 290 Absatz 2 Buchstabe a AEUV als auch der Möglichkeit des Einwands der beiden Ko-Legislatoren nach Artikel 290 Absatz 2 Buchstabe b AEUV unterfallen. Die Befugnisübertragung zum Erlass delegierter Rechtsakte durch die Kommission soll nach dem Verordnungsvorschlag für einen unbefristeten Zeitraum erfolgen.

Zur BR-Drucksache 770/13:

Der Verordnungsvorschlag sieht die Anpassung des bisherigen Regelungsverfahrens mit Kontrolle nach Artikel 202 EGV a. F. für all jene Basis-Rechtsakte, die weder vom Verordnungsvorschlag in BR-Drucksache 768/13, noch vom Verordnungsvorschlag in BR-Drucksache 769/13 erfasst sind, an die mit dem Vertrag von Lissabon geschaffenen Möglichkeiten des Erlasses delegierter Rechtsakte nach Artikel 290 AEUV bzw. zum Erlass von Durchführungsrechtsakten nach Artikel 291 AEUV vor. Anhang I enthält diejenigen Rechtsakte, für die das Verfahren der delegierten Rechtsakte angewendet werden soll. Dabei wird die dem Verfahren der delegierten Rechtsakte unterfallende Akte sowohl Widerrufsmöglichkeit nach Artikel 290 Absatz 2 Buchstabe a AEUV als auch das Einwandverfahren nach Artikel 290 Absatz 2 Buchstabe b AEUV eröffnet.

Anhang II zum Verordnungsvorschlag enthält diejenigen Rechtsakte, für die das Verfahren der Durchführungsrechtsakte nach Artikel 291 AEUV angewandt werden soll.

Anhang III des Verordnungsvorschlages enthält sechs Basisrechtsakte, für die weder die Zuordnung zum Verfahren nach Artikel 290 AEUV noch zum Verfahren nach Artikel 291 AEUV aus Sicht der Kommission möglich war; für diese Rechtsakte wird die Streichung der entsprechenden Ermächtigung zum Erlass tertiärer Rechtsakte vorgeschlagen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus **Drucksachen 768/1/13** und **769/1/13** ersichtlich.

